

## Wo sollen sich Windräder drehen?

Verbesserte Technik, steigende Nachfrage von Investoren und ein starkes Interesse an regenerativen Energien haben der Nutzung von Windenergie neuen Schwung gebracht. Auf Grundlage der Winddaten des Landes hat der Verband Region Stuttgart im Juli 2012 die Flächenausweisung für Windkraftstandorte begonnen, formal durch die Teilfortschreibung des Regionalplans.

In der ersten Beteiligungsrunde waren 96 mögliche Standorte im Rennen. Im Juli 2013 entschied der Planungsausschuss, das Verfahren für insgesamt 85 Vorranggebiete fortzusetzen (18 Gebiete werden nicht weiterverfolgt, weil entweder keine Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt wurde oder andere zwingende Gründe dagegen sprachen): Bei 23 Vorranggebieten haben sich Lage oder Größe verändert, 54 blieben unverändert, 8 wurden neu aufgenommen. Für die neu aufgenommenen sowie elf wesentlich veränderte Gebiete erfolgte im Herbst 2013 ein zweites [Beteiligungsverfahren](#).

Die zweite Beteiligungsrunde zeigte: grundsätzlich können 77 Standorte weiterverfolgt werden, wie am 20. Mai im Planungsausschuss dargestellt wurde. Im Vergleich zu den 85 Flächen vom Juli 2013 sind also neun Gebiete entfallen und eines hinzugekommen. Detailliert heißt das: Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch den Verband Region Stuttgart führt zum Ausschluss von sechs Gebieten (WN 23, ES 07, GP 09, GP 11, GP 13, GP 20). Für weitere zwei Gebiete (WN 21 und ES 05) wird keine Änderung des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt, sie müssen daher entfallen. In Leonberg (BB 04) kann eine Fläche nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie in der Einflugschneise des Flughafens liegt. Wieder aufgenommen wurde dagegen der Standort Rudersberg (WN 18), da dort nun doch ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes möglich ist.

Darüber hinaus empfiehlt die Geschäftsstelle folgende Vorranggebiete nicht weiterzuverfolgen: BB 01, ES-X01, GP 07, GP 21 und ES 04. Um eine militärische Nutzung nicht zu verhindern sollten außerdem die Standorte BB 05 und BB 06 gestrichen sowie der Standort Flugplatz Renningen (BB-A) zurückgestellt werden.

Über das Für und Wider einzelner Standorte diskutieren die Mitglieder des Planungsausschusses am Mittwoch, 15. Juli sowie als Empfehlung an die Regionalversammlung am Mittwoch, 16. September. Maßgeblich dafür sind Kriterien wie Flächengröße, Windangebot, Landschaftsbild sowie die Eignung zur Erholung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Liste möglicher Standorte verändert. Wie viele Standorte definitiv in den Regionalplan aufgenommen werden, entscheidet die Regionalversammlung am Mittwoch, 30. September.

Ob mögliche Windkraftstandorte mit Einrichtungen der Flugsicherung und des Wetterradars des Deutschen Wetterdienstes unter einen Hut zu bringen sind, kann über den Regionalplan nicht endgültig geklärt werden. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI), das die Teilfortschreibung des Regionalplans formal genehmigen muss, hat klargestellt, dass über diese Aspekte erst im konkreten Einzelfall, also bei der Baugenehmigung, entschieden werden kann.

Und einen weiteren, wichtigen Verfahrenshinweis hat das MVI gegeben für mögliche Standorte, die im Landschaftsschutzgebiet liegen: die Teilfortschreibung des Regionalplans kann erst dann als Satzung beschlossen werden, wenn die Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten (durch die Landratsämter) vollzogen ist. Bis dahin ist die Region trotzdem sprech- und handlungsfähig. Bei Zielabweichungsverfahren dient der aktuelle Planungsstand als Grundlage für ihre Stellungnahmen, später der durch die Regionalversammlung gefasste "qualifizierte Zwischenbeschluss".